



Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Herr Ranft
als atomrechtlich verantwortliche Person
für die Schachanlage Asse II, o. V. i. A.

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 0
Telefax: 030 18333-1005 1655

im Hause

E-Mail: ePost@bfs.de
Internet: www.bfs.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
25.11.2015
9A/65221000/DA/AY/1029/00

Mein Zeichen:
EÜ-9A 9160/2-531

Durchwahl:
Datum:
10.12.2015

Schachanlage Asse II

Zustimmung zur Anwendung der Revision 02 der Unterlage „Arbeitsanweisung Bohren Gebindeannäherung und Durchstoß“ mit Stand vom 09.11.2015

I. Entscheidung

Die Endlagerüberwachung (EÜ) erteilt die Zustimmung zur Anwendung der Unterlage „Arbeitsanweisung Bohren Gebindeannäherung und Durchstoß“ (BfS-KZL 9A/13236000/CA/J/0009/02, Asse-KZL 9A/55110000/SON/LA/DA/0037/03) mit Stand vom 09.11.2015 unter Auflagen (II.).

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ SE 6.1, Antrag auf Zustimmung, BfS-KZL 9A/65221000/DA/AY/1029/00, Stand 13.11.2015, eingegangen bei EÜ am 26.11.2015
- /2/ Asse-GmbH, Mitteilung zur Änderung 070/2015, BfS-KZL 9A/65221000/DA/BE/1644/00, Asse-KZL 9A/65221000/GEH/DA/EE/0503/01, Stand 09.11.2015, vorgelegt mit /1/
- /3/ Asse-GmbH, Arbeitsanweisung Bohren Gebindeannäherung und Durchstoß, BfS-KZL 9A/13236000/CA/J/0009/02, Asse-KZL 9A/55110000/SON/LA/DA/0037/03, Stand 09.11.2015, vorgelegt mit /1/
- /4/ Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 08.07.2010

- /5/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 21.04.2011
- /6/ BfS/EÜ, E-Mail an BfS/avP, Betreff „Rückfrage zur Revision der Arbeitsanweisung Bohren Gebindeannäherung und Durchstoß“, vom 24.11.2015
- /7/ BfS/SE 4.3.1, E-Mail an BfS/EÜ, Betreff „Re: Fwd: Rückfrage zur Revision der Arbeitsanweisung Bohren Gebindeannäherung und Durchstoß“, vom 30.11.2015
- /8/ Asse-GmbH, Strahlenschutzfachanweisung Interventionswerte, BfS-KZL 9A/65230000/L/E/0006/03, Asse-KZL 9A/55110000/SON/LA/DF/0002/04, Stand 18.12.2012
- /9/ Asse-GmbH, Arbeitsanweisung Entleerung Bohrkleinbehälter, BfS-KZL 9A/13236000/DA/J/0006/02, Asse-KZL 9A/55110000/SON/LA/DA/0028/04, Stand 20.08.2013
- /10/ Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3 (BfS-KZL 9A/115200/CA/JH/0036/01) Rev. 01, vom 07.06.2011
- /11/ BfS/SE 6.1, E-Mail an BfS/EÜ, Stellungnahme vom 10.12.2015 zum Entwurf des Zustimmungsbescheides der EÜ vom 07.12.2015

II. Auflagen

1. Nach der Freigabe der Unterlage „Arbeitsanweisung Bohren Gebindeannäherung und Durchstoß“ /3/ im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist EÜ eine Farbkopie der vollständigen Unterlage zu übersenden.
2. Im sicherheitsorientierten Bohrregime (Kapitel 6.3.3) hat die radiologische Überprüfung des Bohrkleins analog zum Normalbetrieb (Kapitel 6.3.1) ebenfalls nach jedem Abschlag zu erfolgen. Es sind Regelungen zu treffen, wie im sicherheitsorientierten Bohrregime bei Überschreitung mindestens eines der in der Unterlage „Strahlenschutzfachanweisung Interventionswerte“ /8/ genannten Grenzwertes vorzugehen ist.
3. Die Unterlage „Arbeitsanweisung Bohren Gebindeannäherung und Durchstoß“ /3/ ist zeitnah zu revidieren und der Endlagerüberwachung zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Regelungen der Auflage 2 in die Unterlage aufgenommen werden.
4. Es ist eine Regelung zu treffen, wann im sicherheitsorientierten Bohrregime die Leerung des mobilen Bohrkleinbehälters gemäß /9/ erfolgt.

5. Das strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk ist zeitnah soweit anzupassen, dass für das in Kapitel 6.3.3 der Unterlage /3/ beschriebene „sicherheitsorientierte Normalregime“ keine Regelungslücken entstehen und alle Unterlagen widerspruchsfrei zu der hier beschiedenen Unterlage sind. Dabei ist sicherzustellen, dass die Regelung gemäß Auflage 4 in die Unterlage /9/ aufgenommen wird.

III. Hinweis

Da es nach /7/ keine unplanmäßige Annäherung an eine Einlagerungskammer gibt, sollte der Begriff „planmäßig“ in den Kapiteln 6.3.2 und 6.3.3 zur Vermeidung von Unklarheiten im Zuge der nächsten Revision der Unterlage /3/ gestrichen werden.

IV. Begründung

Die Arbeitsanweisung „Bohren Gebindeannäherung und Durchstoß“ regelt das Bohren bei Annäherung an eine Einlagerungskammer (ELK) und bei beabsichtigtem Durchstoß in die Einlagerungskammer.

Aus Auflage 28 des Genehmigungsbescheids 1/2010 für die Schachtanlage Asse II /4/ folgt, dass mir Änderungen am strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk einschließlich der Anweisungen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen sind. Mit Schreiben /1/ wurde die Zustimmung zur Anwendung der Unterlage „Arbeitsanweisung Bohren Gebindeannäherung und Durchstoß“ /3/ beantragt.

Meine Prüfung hat ergeben, dass der vorgelegten Arbeitsanweisung zugestimmt werden kann.

Auflage 1 wird erteilt, damit festgestellt werden kann, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht.

In der Unterlage /3/ wurde im Zuge der Revision zusätzlich zu Normalbetrieb (Kapitel 6.3.1) und geändertem Bohrregime (Kapitel 6.3.2) das sicherheitsorientierte Normalregime (Kapitel 6.3.3) eingeführt. Um sicherzustellen, dass auch für das sicherheitsorientierte Normalregime, analog zu den beiden anderen Bohrregimen, Regelungen zur radiologischen Überprüfung des Bohrkleins sowie zum Vorgehen bei Überschreitung der in der Unterlage „Strahlenschutzfachanweisung Interventionswerte“ /8/ genannten Grenzwerte getroffen sind, werden die Auflagen 2 und 3 erlassen.

Auflage 4 wird erteilt, da in der mitgeltenden Unterlage „Entleerung Bohrkleinbehälter“ /9/ in Kapitel 4.1 nur das Vorgehen bei Normalbetrieb und geändertem Bohrregime beschrieben wird.

Das sicherheitsorientierte Normalregime (Kapitel 6.3.3) wird derzeit in anderen Unterlagen des strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerks nicht berücksichtigt. Um die Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit der strahlenschutzrelevanten Regelungen zu gewährleisten wird Auflage 5 erlassen.

Mit Schreiben /11/ wurde betreiberseitig zum Entwurf dieses Zustimmungsbescheids Stellung genommen.

Im Auftrag